

Hauptsatzung der Gemeinde Wieck a. Darß vom 05.03.2013

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.03.2013 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen „Wieck a. Darß“.
- (2) Die Gemeinde Wieck a. Darß führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und der Umschrift der Gemeinde Wieck a. Darß.
- (3) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von ca. 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Diese Vorschriften gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung ist der Bürgermeister.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der oder des Vorsitzenden. (§ 8)

§ 4 **Sitzungen der Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretungssitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. bei einzelnen Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. in Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. für Grundstücksgeschäfte
 4. bei der Vergabe von Aufträgen.
 5. Verträge mit Privatpersonen
 6. Angelegenheiten der Kur- und Tourist GmbH Darß, wenn diese Betriebsgeheimnisse beinhalten

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 **Hauptausschuss**

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet, welcher aus dem Bürgermeister und 4 weiteren Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern besteht.
- (2) Dem Hauptausschuss werden unter anderem folgende Aufgabengebiete zugeordnet: Vorbereitung der Haushaltssatzung der Gemeinde, erforderliche Vorentscheidungen zur Durchführung des Haushalts- und Finanzplanes, zu Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Abgaben, soziale Angelegenheiten, Wohnungsbau und –vergabe, Betreuung von Kultureinrichtungen, Kindertagesstätte, Jugendförderung, Seniorenbetreuung sowie die Aufgaben eines Vergabeausschusses.
- (3) Der Hauptausschuss trifft die notwendigen Entscheidungen über das Einvernehmen bei der Beteiligung der Gemeinde gemäß § 36 BauGB nach vorhergehender Beratung und Ausarbeitung eines Empfehlungsvorschlages durch den Bauausschuss. Des Weiteren trifft der Hauptausschuss die Entscheidungen nach § 22 BauGB.
Weiterhin trifft der Hauptausschuss Entscheidungen gemäß § 22 KV M-V Abs. 4 Nr. 3 die Verfügung über Gemeindevermögen, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen und die Aufnahme von Krediten durch die Gemeinde, sowie Pkt. 5 den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungs- und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen und Bebauungsplänen.
- (4) Der Hauptausschuss beschließt in Angelegenheiten der Gemeinde soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist, bis zu einem Betrag vom 12.500.- €, im Einzelfalle über
 - a) die Genehmigung von Einzelvorhaben des Vermögenshaushaltes, sofern der Gesamtaufwand des Vorhabens den Betrag von 12.500.- € nicht übersteigt;
 - b) den Erlass von Ansprüchen;
 - c) das Führen von Rechtsstreitigkeiten;
 - d) den Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens nicht 5.000.- überschreitet

- (5) Für den Fall, dass sich der Hauptausschuss nicht einigt oder zu einer anderen Entscheidung gelangt als die beratenden Ausschüsse, sind die Vorgänge der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen.
- (6) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (8) Die Gemeindevertretung ist spätestens in der nachfolgenden Sitzung über die Entscheidungen des Hauptausschusses zu unterrichten.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Es wird ein beratender Ausschuss gem. § 36 KV M-V gebildet. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach dem Verfahren „Hare-Niemeyer“.

Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Ausschuss für Bau, Umwelt und Tourismus

Besetzung mit 5 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern

Aufgaben: Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr, Denkmalpflege, Bauleitplanung, Stellungnahme zu sämtlichen Bauanträgen, Wirtschaftsförderung, Flächennutzungsplanung, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege

- (2) Für Einzelaufgaben können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.
- (3) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter hat das Recht, den Beratungen der Ausschüsse beizuwohnen.
- (4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Darß/Fischland übertragen.

§ 7 Bürgermeister/ Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind von 1.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 € pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.000,00 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 € je Ausgabenfall
 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken bis zu 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 10.000,00 €. Über die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes und bei Vorlage der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde entscheiden der Bürgermeister und sein 1. Stellvertreter.
 4. bei Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften von 2.500,00 €

5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen von 5.000,00 €.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.
- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 1 und 2 zu unterrichten.
- (4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 bis zu einer Wertgrenze von 750,00 € bzw. von 250,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,-€.

§ 8 Stellvertretung des Bürgermeisters

Es werden zwei Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter jeweils zur / zum 1. bzw. 2. Stellvertreterin/ Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters gewählt.

Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle von langer Krankheit und längerfristiger Abwesenheit des Bürgermeisters. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Die nicht der Gemeindevertretung angehörigen Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €.
- (3) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung eine Entschädigung in Höhe des für die Gemeinde zutreffenden Höchstsatzes der Verordnung.
- (4) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vertretenen für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt.
- (5) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung eine Entschädigung in Höhe von 40,00 € monatlich.
- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter der Adresse www.wieck.darss-fischland.de. Das Ortsrecht ist über den Link/den Button „Satzungen“ zu erreichen. Satzungen der Gemeinde können beim Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a in 18375 Born a.Darß bezogen werden. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereit gehalten. Einladungen zu den Sitzungen der Gemeinde und ihrer Ausschüsse, soweit diese öffentlich sind, Niederschriften ihrer öffentlichen Sitzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind über den Link/den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen.

- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form des Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Öffentliche Bekanntmachungen und Verkündungen nach BauGB sind bewirkt nach Ablauf von 14 Tagen, wobei der Tag des Anschlages und der Abnahme nicht mitgerechnet werden.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch öffentlichen Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde, ergänzend im Internet. Die gesetzliche vorgeschriebene öffentliche Auslegung von Plänen und Verzeichnissen erfolgt während der üblichen Dienst- und Geschäftszeiten im Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a, 18375 Born a. Darß, ergänzend im Internet, wie im Abs. 1 angegeben. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Ort und Dauer der Auslegung sind 14 Tage vorher ortsüblich bekannt zu machen.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Abs. 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) An den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde werden auch weiterhin die im Internet einsehbaren öffentlichen Bekanntmachungen möglichst zeitgleich (einschließlich der Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung) den Bürgern zusätzlich zur Kenntnis gegeben.

Die amtlichen Bekanntmachungstafeln befinden sich:

- a) bei der Kindertagesstätte in der Gemeinde Wieck a. Darß, Müggenberg 16

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.10.2012 außer Kraft.

Wieck a. Darß, d **19. 03. 2013**



Bernd Evers
Bürgermeister



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	18.04.2013	

auf der Internetseite der Gemeinde Wieck a. Darß unter www.wieck.darss-fischland.de

